



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 26. Mai 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel vom 28. April 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmittelung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) beantragte anlässlich der **Arbeitnehmerveranlagung 2005** die Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten ua für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Betrag von 2.945 € und für damit in Zusammenhang stehende Reisekosten (2.909,90 €) und Fachliteratur (111,62 €). Über Aufforderung des Finanzamtes übermittelte die Bw. eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen sowie Unterlagen zum Seminar „NLP-Practitioner“. Sie führte dazu aus, dass sie die Weiterbildungen „NLP-Practitioner“ und „Team- & Konfliktcoaching“ für ihre Tätigkeit als Quality Coach bei der Fa. X. GmbH gemacht habe und die erworbenen Kenntnisse bei diesem Unternehmen vielfach eingesetzt habe.

Im **Einkommensteuerbescheid 2005** brachte das Finanzamt lediglich Werbungskosten von 364,79 € für Arbeitsmittel in Abzug. In der Begründung wies das Finanzamt darauf hin, dass Aufwendungen für Kurse aus Gruppendynamik, Psychosomatik und Neurolinguistisches Programmieren (NLP) nicht abzugsfähig seien, wenn die Seminarprogramme keine berufsspezifischen Inhalte erkennen lassen. Auch aus dem Umstand, dass die Kurse von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besucht worden seien, könne auf Kursinhalte allgemeiner Art, die nicht auf die spezifische, berufliche Tätigkeit der Abgabepflichtigen abgestellt gewesen seien, geschlossen werden. Am Ergebnis einer privaten Mitveranlassung könne auch eine Bestätigung des Arbeitgebers, wonach ein Abgabepflichtiger die Seminare im Einvernehmen mit ihm besucht habe und die in den Seminaren erworbene Kompetenz im Rahmen seiner Führungsfunktion und in Seminaren dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen könne, nichts ändern. Die in den Seminaren vermittelten Fähigkeiten, etwa auf dem Gebiet der Kommunikation, seien in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung (VwGH 29.1.2004, [2000/15/0009](#)).

In der **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid brachte die Bw. vor, sie sei von 1. Juli 2002 bis 31. Juli 2008 als Quality Coach bei der Fa. X. GmbH. beschäftigt gewesen. Coaches fallen in die Berufsgruppe der Kommunikationsberufe. Kommunikation sei in diesem Beruf originäres und primäres Betätigungsfeld und tägliches substantielles Arbeitsmittel. Coaches arbeiten – so die Bw. – mit gezielten Methoden und Techniken der Kommunikation und haben in diesem Zusammenhang ein breites Spektrum an kommunikativem Wissen vorzuweisen. Diese Fähigkeiten fußen auf Basis-Fortbildungen mit offeneren Zielgruppen bis hin zu spezifischen Weiterbildungen für Menschen, die als Coaches arbeiten oder arbeiten wollen. Die Argumentation des Finanzamtes, eine Weiterbildung sei „zu allgemein für Kommunikation“ sei demnach für diese Berufsgruppe nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund ihrer Aufgabengebiete als Quality Coach habe sie sehr bewusst den Weiterbildungsweg des NLP-Practitioners gewählt, da gezielt Instrumente, Techniken und Methoden des Coachings vermittelt werden. Als Schlüsselbegriffe für die Coachingarbeit seien aus dem Überblick des Lehrinhalts zu nennen:

Fragen – Wirkung von Sprache – Meta-Modelle der Sprache – Ökologie von Verhalten und Veränderungen – Integrationsübung/Strukturierte Interventionsplanung – Allgemeine Thesen zur Beratung von Einzelnen und Teams – Kommunikationsformen nach V.Satir und nach F.Schulz von Thun – Leitpunkte für Schlichtungsgespräche/ Konfliktmanagement – Veränderungsarbeit in Trance – New Behaviour generator – Perspektivenwechsel – Strategiearbeit – Evozieren und Utilisieren von Strategien – Logische Ebenen – Change belief. Alleine in dieser Aufzählung seien ausreichend Argumente für die Weiterbildung als Coach auf diesem Weg gegeben.

Das Ausbildungsinstitut NLP Professional nenne für die Anwendung von NLP Coaching als eines der Kernfelder. Aus den übermittelten Unterlagen werde deutlich, dass der NLP-Practitioner der erste Schritt und somit Teil dieses Weiterbildungsweges sei. Ihre Weiterbildung in Form des NLP-Practitioners sei für ihre Tätigkeit als Quality Coach spezifisch und zielgerichtet gewesen. Es seien daher die in Zusammenhang mit dem NLP-Kurs angefallenen Reisekosten, Quartierkosten, Tagungspauschalen, Taggeld für den Aufenthalt in Deutschland und die Fort- und Ausbildungskosten anzuerkennen.

Hinsichtlich der weiteren Aufwendungen sei unklar, welche Posten in welcher Höhe das Finanzamt im Bescheid berücksichtigt habe.

Zum Punkt Arbeitsmittel seien die Aufwendungen für Bürobedarf und die Internetkosten (60%) in voller Höhe gerechtfertigt.

Alle Werke der Fachliteratur seien in ihre Arbeit eingeflossen. Es handle es sich um

- Lelord , Hector und die Geheimnisse
- O`Connor, Gelungene Kommunikation, Weiterbildung auf Neuem Kurs
- Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation
- Rainer, Zwei Welten und ein Königreich
- Hikade, Feng Shui (Verwendung für die Gestaltung von Sitzungen)
- Schmidt-Tanger, Gekonnt coachen
- de Bono, 6 Thinking Hats

Der Kurs „Team- & Konfliktcoaching“ sei vom NLP-Practitioner unabhängig. Diese Weiterbildung habe der Arbeitgeber finanziert. Die Bw. habe im Rahmen der Arbeitgeberveranlagung lediglich Taggeld als Ersatz für nicht erhaltene Diäten geltend gemacht.

Auch die geltend gemachten Differenzwerbungskosten seien vom NLP-Practitioner unabhängig und seien Ersatz für nicht erhaltene Tagesdiäten:

- Mitarbeit an 14 Tagen zu neun Stunden am Projekt High-Potential-Förderprogramm Wien-A., Workshops und Coachings
- Qualitätssicherung beim Outsourcing Partner, drei Halbtage zu fünf Stunden für Kommunikationscoaching beim Kunden vor Ort
- Teilnahme an Strategieworkshop, ein Tag zu acht Stunden
- Teambuilding, Frühstückskosten

In der Folge erging im Rahmen einer **Berufungsvorentscheidung** ein neuer Einkommensteuerbescheid, in dem nunmehr Werbungskosten von 883,19 € in Abzug gebracht wurden. Begründend ist dazu angeführt, dass nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs Kurse für NLP nicht abzugsfähig seien. Hinsichtlich der übrigen Fortbildungskosten (186,20 €) und der Differenzwerbungskosten (332,20 €) sei dem Berufungsbegehren gefolgt worden. Literatur, die von allgemeinem Interesse sei, sei hingegen keine absetzbare Fachliteratur, selbst wenn die Anschaffung aus beruflichen Gründen erfolgt sei.

Die Bw. beantragte die **Vorlage der Berufung** an die Abgabenbehörde zweiter Instanz in Hinblick auf die Punkte Weiterbildung NLP-Practitioner, Arbeitsmittel und Fachliteratur. Im übrigen wiederholte sie ihr Vorbringen in der Berufung.

Über die Berufung wurde erwogen:

Aus- und Fortbildung

Strittig ist, ob die von der Bw. im Zusammenhang mit der Absolvierung eines NLP-Seminars geltend gemachten Aufwendungen (Kurskosten, Tagesgelder, Quartier und Fahrtkosten) durch ihren Beruf als Coach veranlasste Bildungsaufwendungen darstellen oder ob sie dem steuerlich nicht begünstigten Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Zur **Rechtslage zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** hat der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH 31.3.2011, 2009/15/0198) folgendes festgehalten:

"Lässt sich eine Veranlassung [der Bildungsmaßnahme] durch die Erwerbsphäre nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen und der gebotenen Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht feststellen, ist die Abziehbarkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben (VwGH 27.1.2011, 2010/15/0197).

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (VwGH 28.10.2004, 2001/15/0050, 29.1.2004, 2000/15/0009).

Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich (Hofstätter/Reichel, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, Tz 2). Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können (Doralt, EStG13, § 16 Tz 203/4/1).

Legen Bildungsmaßnahmen einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe, weil sie beispielsweise soziale Fähigkeiten vermitteln oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, VwGH 28.5.2008, 2006/15/0237).

Für die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme spricht es, wenn sich der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt. Trägt der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten oder stellt er den Arbeitnehmer für die Zeit der Schulungsmaßnahme gegen Weiterbezug des Gehalts dienstfrei, ist dies gleichfalls ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit."

Nicht abzugsfähig sind jedenfalls alle Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu BGBl I 106/1999 nennen dabei zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik und B-Führerschein. Kurse zur Vermittlung von „social skills“, die in gleicher Weise für den Bereich der Lebensführung wie für eine breite Palette von Erwerbstätigkeiten dienlich sein können, sind nur dann geeignet, zu Werbungskosten zu führen, wenn die Behörde einen konkreten Bedarf im Einzelfall festzustellen vermag (sh. auch JAKOM/Lenneis, EStG, 2012, § 16 Rz 52).

Zur Abzugsfähigkeit von NLP-Seminaren hat der Verwaltungsgerichtshof eine strenge Rechtsprechung entwickelt und die Werbungskosteneigenschaft solcher Lehrgänge regelmäßig abgelehnt (zB. VwGH 28.5.2008, 2006/15/0237): *"Dass der Besuch von Kursen für neurolinguistisches Programmieren (NLP) im Regelfall Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung sind, hat der*

Verwaltungsgerichtshof ... wiederholt bejaht." Die in NLP-Seminaren vermittelten Fähigkeiten, etwa auf dem Gebiete der Kommunikation, sind in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich relevant (VwGH 29.01.2004, [2000/15/0009](#)).

Folgender **Sachverhalt** wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Bw. war in den Jahren 2000 bis 2008 bei einem Mobilfunkbetreiber im Bereich Kundenbetreuung – vorerst in der telefonischen Kundenberatung, dann ab 2002 als Quality Coach - beschäftigt. Zur Tätigkeit als Coach war die Bw. laut Schreiben vom 11. September 2012 aufgrund ihres Soziologie-Studiums, einer vom Arbeitgeber finanzierten Coaching-Basisausbildung sowie ihrer Fachkenntnisse in Kommunikation und Kundenservice und ihrer persönlichen Eignung befähigt. Im Jahr 2005 hat sie in Ungarn einen fünftägigen Kurs „Team- & Konfliktcoaching“ sowie in Deutschland ein NLP-Practitioner Seminar in Form von drei mehrtägigen Modulen absolviert.

Wie aus dem übermittelten Dienstzeugnis ersichtlich, war die Bw. in folgendem Tätigkeitsbereich im „Customer Care“ eingesetzt:

- Ansprechpartnerin für Kommunikationsmaßnahmen, Führungskräftecoaching, Mitarbeit bei der Umstrukturierung der Abteilung
- Initiiieren und Begleiten von Veränderungsprozessen in Einzel- oder Teamcoachings sowie Workshops
- Etablierung und Weiterentwicklung des Coaching-Konzeptes im Customer Care
- Einschulung und Mentoring von neuen Kollegen des Coaching-Teams
- Begleitung der Personalentwicklung und Mitarbeit beim High Potential Programm
- Qualitätssicherung und –steigerung im Bereich Customer Care, Begleitung bei Cross- und Upselling-Maßnahmen, Mitarbeit in abteilungsinternen Projektgruppen und Informationsforen
- Co-Trainerin und Evaluation von externen Trainings und Sicherung des Wissenstransfers
- Qualitätssicherung bei den externen Contact Center Dienstleistern

Zum Inhalt des besuchten Seminars hat die Bw. einen Ausdruck aus der Homepage des Ausbildungsinstituts NLP-Professional übermittelt:

Modul 1 – Basiskurs

Modul 2 – Fragen und Führen – Sprache beherrschen

Oberflächen und Tiefenstruktur – Das Metamodell der Sprache

Mit Sprache Wahrnehmung verändern – inhaltliches Reframing

Unterschiedliche Fragetypen kennen und anwenden: Ziel - Problem - Ressourcefragen

Das Penetrance Modell: Ziele erreichen Priming – Selbstpriming

Die logischen Ebenen des NLP – Empowerment

Modul 3 - NLP Coachingformate - Nach Innen gehen

Das Milton Modell – innere Welten aktivieren, Fluff sprechen

Ressourcentransfer am Beispiel: Change history, die Veränderung der persönlichen Geschichte

Mit Teilen in Kontakt kommen (der innere Berater, das innere Team, etc.)

Als Beispiel: Verhandlungsreframing oder 6 step Reframing

Modul 4 - Mentale Strategien nutzen - Für Gehirnbesitzer

Submodalitätsarbeit Wahrnehmung und Verarbeitung analysieren und neu gestalten (Ängste verringern, Stress in Ruhe verwandeln, Schmerz verändern)

Strategiearbeit (Motivation, Entscheidungen treffen, Kreativität)

Wahrnehmungspositionen (Einführung, Selbstcoaching)

Modul 5 - Talente und Taten - Können erleben und nutzen

Modelling: Interviews, Logischen Ebenen, Physiologien beobachten

Fähigkeitenbörse - von anderen profitieren

New Behavior generator

Fragen des DVNLP Schutzengelarbeit/Integration des Gelernten - Testdurchlauf

In Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung ist festzustellen, dass die vom Verwaltungsgerichtshof genannten Indizien, welche für eine berufliche Notwendigkeit und damit berufliche Veranlassung von Bildungsmaßnahmen sprechen, bei dem von der Bw. absolvierten NLP-Practitioner-Lehrgang nicht vorliegen:

- Der Teilnehmerkreis von NLP-Lehrgängen setzt sich regelmäßig aus Angehörigen verschiedener Berufsgruppen zusammen. Dass diese Feststellung des Finanzamtes auf den konkret besuchten Lehrgang nicht zutrifft, hat die Bw. nicht eingewendet. Auch aus der Homepage des Ausbildungsinstitutes ist keine Einschränkung des Teilnehmerkreises ersichtlich.
- Der Arbeitgeber der Bw. leistete keinen finanziellen Beitrag zu den Kurskosten.
- Er gewährte keine Dienstfreistellungen.

Die NLP-Ausbildung erfolgte nach dem Standard des Deutschen Verbandes für Neurolinguistisches Programmieren (DVNLP). Zur Frage "Was ist NLP?" führt der DVNLP an (www.dvnlp.de), dass NLP sich mit der subjektiven Wahrnehmung von Menschen beschäftigt, von Sprache und Kommunikation handelt und Zugänge zu außergewöhnlichen Fähigkeiten und Leistungen eröffnet. *"Jeder kann von NLP profitieren, denn die Anwendungsmöglichkeiten von NLP sind grenzenlos. Ob es darum geht, wirkungsvoll zu kommunizieren, eigene*

Potenziale auszuschöpfen, sich beruflich oder persönlich weiterzuentwickeln - NLP zeigt neue Wege auf, um Ziele zu erreichen und Horizonte zu erweitern. ... Es führt für viele Anwender zu mehr Erfolg im Beruf und zu einem glücklichen und erfüllten Leben." Als Anwendungsbereiche werden zB. die Wirtschaft oder Persönlichkeitsentwicklung genannt.

Diese Erläuterungen machen ersichtlich, dass eine NLP-Ausbildung in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung dient und sowohl in einer Vielzahl von Berufen als auch im privaten Bereich von Bedeutung ist (vgl. auch die zitierte VwGH-Judikatur). Der Homepage des Ausbildungsinstituts NLP-Professional ist in diesem Sinne ebenfalls zu entnehmen, dass „*Teilnehmer, die berufliche Fort- und Weiterbildung, persönliches Wissen und persönliche Entwicklung suchen*“ an NLP-Kursen teilnehmen. „*Private Nutzungswünsche und konkretes berufliches Interesse sind ungefähr gleich verteilt.*“

Rechtliche Würdigung:

Aus dem Vorbringen der Bw. und dem Dienstzeugnis ergibt sich, dass für das Tätigkeitsgebiet der Bw. der Kompetenz „Kommunikation“ eine besondere Bedeutung zukommt. NLP kann ganz allgemein als Kommunikationsmethode bezeichnet werden. Insofern ist zwischen dem Beruf der Bw. und der gewählten Fortbildungsmaßnahme ein Zusammenhang zu erkennen.

Dennoch kann nicht von einer berufsspezifischen Fortbildung gesprochen werden. Denn NLP wird nicht nur im Coaching angewendet, sondern ganz allgemein in der Wirtschaft, und dient vor allem auch der Persönlichkeitsentwicklung. Kommunikative Fähigkeiten sind nicht nur für den Beruf eines Coachs relevant. Auch wenn sich die in den Seminaren durchgeführten Übungen auf die Arbeitssituation der Teilnehmer bezogen haben mögen, vermittelte die absolvierte NLP Professional Practitioner Ausbildung Grundlagenwissen und war nach dem Lehrgangsprogramm keineswegs auf die spezifischen Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die als Coach arbeiten. Das ergibt sich auch daraus, dass die Teilnahme jedermann offenstand.

Gegen eine steuerliche Anerkennung der NLP Practitioner Ausbildung spricht des Weiteren der Umstand, dass der Dienstgeber den Coachingkurs der Bw. in Ungarn, nicht aber NLP-Kurs finanziert hat, weil daraus geschlossen werden kann, dass der Dienstgeber letzteren im Tätigkeitsbereich der Bw. für weniger zweckdienlich gehalten hat.

Die Bw. erläuterte (Schreiben vom 11. September 2012), inwiefern sie die im NLP Practitioner Seminar erworbenen Kenntnisse in ihrem beruflichen Umfeld umsetzen konnte. Es wird nicht in Zweifel gezogen, dass die Bw. (auch) ihre Fähigkeiten im Rahmen von Coachingprozessen vertiefen konnte. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der absolvierte Lehrgang in einem *wesentlichen* Umfang beruflich verwertet werden konnte, da weite Bereiche des Aus-

bildungsinhaltes dem Privatleben zu Gute kommen. Nach Ansicht der Berufungsbehörde hatte der Besuch des Lehrgangs eine nicht unerhebliche private Mitveranlassung. Das Thema des NLP-Seminars war nicht die Entwicklung der Bw. als Coach, der die „Begleitung“ oder „Unterstützung“ des Klienten zur Aufgabe hat, sondern es stand die eigene Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund. Ein konkreter beruflicher Bedarf für diese Ausbildung konnte daher nicht festgestellt werden.

Es kommt das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988 für gemischt veranlasste Aufwendungen zum Tragen. Folglich können keine Aufwendungen in Zusammenhang mit dem NLP-Lehrgang anerkannt werden, sodass der Berufung in diesem Punkt nicht Folge gegeben wird.

Was den Kurs „Team- & Konfliktcoaching“ betrifft, hat der Arbeitgeber die Kosten dieses Kurses getragen und die Kurstage als Arbeitstage gewertet. Nach Meinung des Dienstgebers war offenbar die berufliche Verwertbarkeit des Kurses „Team- & Konfliktcoaching“ – anders als beim NLP-Seminar – gegeben. Wenn das Finanzamt im Rahmen der Berufsvorentscheidung für den Coachingkurs die beantragten Tagesgelder berücksichtigt hat, bestehen seitens der Berufungsbehörde keine Einwendungen gegen eine steuerliche Anerkennung dieser Fortbildung.

Fachliteratur

Beruflich veranlasste Aufwendungen für Literatur können Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG darstellen.

Die Rechtslage zur Abzugsfähigkeit von Werken der Literatur hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt zusammengefasst (VwGH 29.9.2004, [2000/13/0156](#)): *"Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise hat der VwGH in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet."*

Typische Fachbücher sind vom Inhalt her ganz überwiegend auf das konkrete berufliche Fachgebiet beschränkt und müssen sich im gegenständlichen Fall an Personen richten, die als Coach tätig sind. Aufwendungen für Werke, die üblicherweise auch von der interessierten Allgemeinheit erworben werden, sind hingegen nicht als Werbungskosten abziehbar.

Nach dem Vorbringen der Bw. sind die Bücher in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Coach gestanden und haben der Durchführung von Coachings und Workshops gedient.

Die Berufungsbehörde beurteilt die von der Bw. angeschafften Werke im Einzelnen wie folgt:

- a.** Lelord, Hector und die Geheimnisse, und
- b.** Hikade, Feng Shui

Für diese beiden Bücher hat die Bw. keine Rechnungen übermittelt. Ein Nachweis von diesbezüglichen Aufwendungen ist daher nicht erfolgt und es kann schon aus diesem Grund keine steuerliche Berücksichtigung erfolgen.

- c.** O' Connor, Gelungene Kommunikation, Weiterbildung auf Neuem Kurs - 21,80 €

Die von der Bw. übermittelte Rechnung für „O' Connor, Gel. Kom.“ über 21,80 € betrifft offenbar das Werk „Neurolinguistisches Programmieren: Gelungene Kommunikation und persönliche Entfaltung“. Der Kurzbeschreibung von amazon.de ist zu entnehmen:

„Standardwerk und Basislektüre für NLP-Ausbildungen ... Beschreibt anschaulich die wichtigsten Grundlagen, Prinzipien und Methoden des NLP. Für den beruflichen Umgang mit Menschen, für private Beziehungen und für die Weiterentwicklung des persönlichen Potenzials bietet dieses Buch Neue Lebendige Perspektiven.“

Der von der Bw. übermittelte Ausdruck über das Werk „O' Connor/Seymour, Weiterbildung auf neuem Kurs: NLP für Trainer, Referenten und Dozenten“ mit dem angegebenen Preis „ab 338,05 €“ bezieht sich eindeutig nicht auf das in der vorgelegten Rechnung bezeichnete Werk.

- d.** Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation – 21,90 €

Kurzbeschreibung von amazon.de: „... Die Gewaltfreie Kommunikation hilft uns bei der Umgestaltung unseres sprachlichen Ausdrucks und unserer Art zuzuhören. ... Wenn wir die Gewaltfreie Kommunikation in unseren Interaktionen anwenden, ob mit uns selbst, mit einem anderen Menschen oder in einer Gruppe, kommen wir an eine Tür, die auf allen Ebenen der Kommunikation, in allen Altersklassen und in den unterschiedlichsten Situationen im Beruf, im Privatleben und auf dem politischen Parkett erfolgreich geöffnet werden kann. ... Mit Geschichten, Erlebnissen und beispielhaften Gesprächen macht Marshall Rosenberg in seinem Buch alltägliche Lösungen für komplexe Kommunikationsprobleme anschaulich.“

- e.** Rainer, Zwei Welten und ein Königreich, Märchen und Geschichten für kleine und große (Ver)Änderung im Leben, NLP einmal ganz anders

Kurzbeschreibung von amazon.de: „Der hohe praktische Wert dieses Buches liegt darin, dass die Geschichten zum Vorlesen in Seminaren geeignet sind. ... Es werden weiter Tipps zum

Einsatz von Geschichten im allgemeinen und speziell zu jeder einzelnen Geschichte gegeben: Indikation, verstecktes NLP-Modell, Ziel, Zeitpunkt des Vorlesens, etc.“ Die Geschichten sollen zur Lösung von Problemen anregen.

Ausgehend von den Kurzbeschreibungen lässt sich sagen, dass die Werke **Punkt c. – e.** in typisierender Betrachtungsweise Wissen von allgemeinem Interesse vermitteln. Diese Werke sollen offensichtlich nicht nur Leser aus der Berufsgruppe der Bw. ansprechen. Es handelt sich um Bücher, die für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind. Das Buch von O’Connor (Punkt c.) ist überdies ein NLP-Lehrbuch und auch das Buch von Rainer (Punkt e.) ist für die Anwendung im NLP-Bereich gedacht. Wegen des Zusammenhangs mit dem NLP-Lehrgang teilen sie daher dessen rechtliches Schicksal.

Die für Punkt c. – e. geltend gemachten Kosten können aus diesen Gründen in Hinblick auf die eher strenge Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steuerlich nicht unter den Aufwendungen für Fachliteratur in Abzug gebracht werden, auch wenn die Bw. fallweise Anregungen und Ideen für die berufliche Tätigkeit zur Anwendung in Einzelcoachings und Workshops gewinnen konnte (siehe VwGH 23.11.2000, [95/15/0203](#)). Es liegt ein Mischaufwand vor, der gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG zur Gänze nicht absetzbar ist.

f. de Bono, Six Thinking Hats - 13,31 €

Kurzbeschreibung von amazon.de: „*A revised, updated edition of de Bono's title describing his method for boardroom thinking that makes the most of everyone's intelligence, experience and information.*“

Nach der Beschreibung in Wikipedia handelt es sich bei den „Denkhüten“ (Six Thinking Hats) um eine Kreativitätstechnik zur Anwendung in Gruppendiskussionen, bei der Gruppenmitglieder durch verschiedenfarbige Hüte repräsentierte Rollen einnehmen. Jeder Hut entspricht einer Denkweise oder einem Blickwinkel, wodurch ein effizienter Diskurs über ein Thema erreicht werden soll und gleichzeitig kein Blickwinkel außer Acht gelassen wird.

g. Schmidt-Tanger, Gekonnt coachen - 18,50 €

Kurzbeschreiben von amazon.de: „*In dem Buch geht es um Freiheit. Die Freiheit direkter, unabhängiger und kraftvoller zu arbeiten. Dies erfordert vom Coach ein Höchstmaß an persönlicher Klarheit und verlässlichem Know-how über Coaching und Coachingsysteme. Das Buch vermittelt Expertenwissen über die Konstellation: Auftrag-(Geld-)geber - Coach - Klient, erklärt unerlässlichen Rahmenbedingungen und geheimen Spielregeln. ...*“

Diese Bücher (**Pkt. f. und g.**), die die Bw. nach ihrem Vorbringen im Rahmen des High-Potentialprogramms bzw. bei Einzelcoachings verwendet hat, sind erkennbar speziell an

Coaches, Seminarleiter etc. gerichtet. Sie wenden sich an berufsmäßig interessierte Leser und dienen in erster Linie der beruflichen Information und Weiterbildung. Diese Werke sind für private Bedürfnisse der Allgemeinheit nicht von Bedeutung und können als Fachliteratur im steuerlichen Sinn angesehen werden.

Abschließend ist daher festzustellen, dass für Fachliteratur ein Betrag von 31,81 € als Werbungskosten anzuerkennen sind, die übrigen Aufwendungen für Literatur sind als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung einzustufen.

Arbeitsmittel

Die Bw. machte unter dem Punkt „Arbeitsmittel“ Aufwendungen von 546,47 € geltend, wobei sich dieser Betrag aus 92,27 € für Bürobedarf und 454,20 € für den Internetanschluss zusammensetzt. Im angefochtenen Bescheid berücksichtigte das Finanzamt lediglich 364,79 €, da von den Internetkosten einen Privatanteil von 40% in Abzug gebracht wurde.

In der Berufung führte die Bw. dazu aus: „*Die angeführten Dinge des Bürobedarfs und die Kosten für die Internet-Verbindung erscheinen meinens Erachtens in voller Höhe (Flat-Rate 60%, da kein IT-Beruf) gerechtfertigt.*“

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste Internetbenützung sind als Werbungskosten iSd § 16 Abs. 1 EStG abziehbar. Ist eine genaue Abgrenzung des beruflichen vom privaten Teil nicht möglich, hat eine Aufteilung im Schätzungswege zu erfolgen. Im Zweifel wird eine Schätzung der abzugsfähigen Aufwendungen mit 60% vorzunehmen sein (*Atzmüller/Lattner in Wiesner/Grabner/Wanke, MSA EStG, 8. EL, Anm 28*).

Die Bw. hat im Verfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Entrichtung von zwölf Monatsbeiträgen von je 37,85 € nachgewiesen. Da der Bürobedarf vom Finanzamt in voller Höhe anerkannt wurde und die Bw. gegen die Schätzung des Privatanteils kein substantiiertes Vorbringen erstattet hat, besteht bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage kein Anlass, den

Tagesgelder für berufliche Veranstaltungen

Die Bw. hat seitens des Arbeitgebers keine Ersätze gemäß § 26 Abs. 4 EStG erhalten und beantragte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung die Berücksichtigung von Tagesgeldern für folgende berufliche Veranstaltungen:

- Insgesamt 14 einzelne Projekttage zu neun Stunden in A. im Laufe des Jahres 2005, an welchen die Bw. in Zusammenhang mit der Leitung des High-Potential-Förderprogramms teilgenommen hat – Tagesgeld 277,20 €
- Drei Halbtage eigenverantwortliche Durchführung einer Qualitätssicherung in Form von

Kommunikationscoaching beim Kunden vor Ort – Tagesgeld 33 €

- Ein achtstündiger Tag Teilnahme an einem Unternehmensstrategie-Workshop – Tagesgeld 17,60 €

- Kosten des Frühstücks am ersten Tag anlässlich der Teilnahme an einer dreitägigen Teambuilding-Veranstaltung in B. – Kosten 4,40 €

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 EStG sind Mehraufwendungen für Verpflegung bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen als Werbungskosten abzusetzen. Eine Reise im steuerlichen Sinn liegt ua nur dann vor, wenn sich der/die Steuerpflichtige mindestens 25 km vom Mittelpunkt der Tätigkeit entfernt (*Atzmüller/Lattner in Wiesner/Grabner/Wanke, MSA EStG, 8. EL, Anm 112*).

Da sich der Arbeitsplatz der Bw. in Wien befand, kann im Sinne dieser Rechtslage für berufliche Veranstaltungen in Wien kein Verpflegungsmehraufwand anerkannt werden. Das Kommunikationscoaching und der Unternehmensstrategie-Workshop fanden in Wien statt (siehe Schreiben der Bw. vom 11. September 2012). Was die Frühstückskosten betrifft, so wird diese Mahlzeit üblicherweise zu Hause eingenommen. Eine berufliche Veranlassung für einen Verpflegungsmehraufwand für ein Frühstück am ersten Tag einer mehrtägigen Reise ist nicht erkennbar.

Es ist daher nur der Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 277,20 € für die Projekttage in A. als steuerwirksam anzusehen.

Berechnung der Werbungskosten

Insgesamt sind Werbungskosten von 860 € in Abzug zu bringen.

	Lt. Steuererklärung	Lt. BVE	Lt. Berufungsentsch.
Bürobedarf + Internet	546,47	364,79	364,79
Fachliteratur	111,62	---	31,81
Fahrtkosten, Quartier, Tagesgeld für NLP	2.391,50	---	---
Tagesgeld Team- & Konfliktcoaching	186,20	186,20	186,20
Tagesgeld berufl Aktivitäten	332,20	332,20	277,20
Teilnahmegebühr NLP	2.945,00	---	---
Gesamt	5.629,80	883,19	860,00

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 13. Dezember 2012